

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 9

ausgegeben am 26. Januar 2015

---

## Finanzbeschluss

vom 4. Dezember 2014

### über die Leistung einer Bürgschaft zu Gunsten der Schweizerischen Post AG

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 beschlossen:<sup>1</sup>

#### Art. 1

##### *Bürgschaft*

1) Zur Besicherung eines Kredits der Schweizerischen Post AG an die Liechtensteinische Post AG in Höhe von höchstens 13 500 000 Franken leistet das Land Liechtenstein bis längstens 1. Juli 2021 eine Bürgschaft zu Gunsten der Schweizerischen Post AG in Höhe der Kreditsumme.

2) Die Bürgschaft reduziert sich bei Teilrückzahlung des Kredits im Umfang des Rückzahlungsbetrags.

#### Art. 2

##### *Abgeltung*

Die Bürgschaft wird von der Liechtensteinischen Post AG jährlich mit 0.35 % des ausstehenden Kreditbetrags abgegolten. Die Abgeltung für ein Geschäftsjahr ist bis Ende Januar des Folgejahres zu leisten und wird auf dem Monatsdurchschnitt des ausstehenden Kreditbetrags berechnet.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 107/2014

Art. 3

*Inkrafttreten*

Dieser Finanzbeschluss tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef